Lutherstadt Eisleben

Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Sachgebiet Brandschutz	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/846/2026
erarbeitet:	Wege, Georg	Az.:	erstellt am: 15.10.2026

Betreff
Beschluss zur Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach und der Ortsfeuerwehr Bischofrode zur Ortsfeuerwehr „Rothenschirmbach – Bischofrode„

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Bischofrode	29.10.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	10.11.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Rothenschirmbach	11.11.2026	Vorberatung
Stadtrat	01.12.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 13.10.2026 (Beschluss-Nr. 17/418/26) die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach und der Ortsfeuerwehr Bischofrode zu einer Ortsfeuerwehr mit der Bezeichnung „Rothenschirmbach - Bischofrode“.
Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, die nach § 8 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums zur Zusammenlegung über den Dienstweg einzuholen.
Die Zusammenlegung wird nach Vorliegen der erforderlichen ministeriellen Zustimmung wirksam.
Die bisherigen Feuerwehrstandorte Rothenschirmbach und Bischofrode bleiben erhalten. Der Hauptstandort der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach-Bischofrode wird im Feuerwehrhaus im Ortsteil Rothenschirmbach eingerichtet, im Ortsteil Bischofrode, im bestehenden Feuerwehrhaus, der unselbständige Standort.
Die personelle und technische Ausstattung der Standorte richtet sich nach der geltenden Risikoanalyse, dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan sowie den erforderlichen einsatztaktischen Funktionen.
Die Wahl der Leitung der gemeinsamen Ortsfeuerwehr erfolgt nach Wirksamwerden der Zusammenlegung und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Die gewählten Führungskräfte sind dem Träger des Brandschutzes zur Berufung vorzuschlagen.
Die erforderlichen Führungsfunktionen und die Leitung der Feuerwehr ist bis zur Berufung der neuen Führungskräfte durch eine rechtlich zulässige Übergangsregelung sicherzustellen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt, aufgrund der wesentlichen Änderungen die Risikoanalyse und die Brandschutzbedarfsplanung fortzuschreiben, die Feuerwehrsatzung an die beschlossene Organisationsstruktur anzupassen und die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Zusammenlegung zu veranlassen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 sowie § 8 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben in der jeweils geltenden Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Lutherstadt Eisleben ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, eine leistungsfähige und den örtlichen Gegebenheiten angemessene Feuerwehr vorzuhalten.

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) sind die erforderliche Ausrüstung und die zu besetzenden Funktionen anhand einer regelmäßig zu überprüfenden und bei Bedarf fortzuschreibenden Risikoanalyse zu ermitteln. Auf dieser Grundlage stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest.

Die 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 13.10.2026, beschlossen durch den Stadtrat mit Beschluss-Nr. 17/418/26, kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherige Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr Bischofrode den festgestellten Anforderungen nicht mehr ausreichend entspricht.

Zur nachhaltigen Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung wird deshalb die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Bischofrode mit der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach zu einer gemeinsamen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Durch die Zusammenlegung sollen die verfügbaren Einsatzkräfte und Führungsfunktionen organisatorisch gebündelt und die Einsatzbereitschaft verbessert werden.

Die bisherigen Feuerwehrstandorte Rothenschirmbach und Bischofrode sollen erhalten bleiben. Die künftige Ausstattung und Aufgabenverteilung richten sich nach der Risikoanalyse und dem festgestellten Brandschutzbedarf.

Die Zusammenlegung bedarf der erforderlichen Zustimmung des für Brandschutz

zuständigen Ministeriums.

Die erforderlichen Mitgliederversammlungen wurden in den Ortsfeuerwehren mit den Einsatzabteilungen durchgeführt und über das weitere Vorgehen aufgeklärt. Alle anwesenden Mitglieder stimmten einen Zusammenschluss zu.

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ ja
☒ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:
☐ Ergebnisplan
☐ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:
☐ nein
☐ ja, und zwar

Fachbereich 2 Finanzen Ecke, Sebastian 19.10.2026
Fachbereich 1 Ordnung und Sicherheit Spitze, Katja 19.10.2026